

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen- bzw. Trottoirgrenze gestellt werden.

Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu erstellen.

Der Abstand zwischen Gängen und öffentlichem Strassengebiet ist mit 6.00m einzuhalten.

Baykommission Grenchen
Baurevisor: *[Signature]*
Vorstand der Einwohnergemeinde Grenchen
Stadtschreiber: *[Signature]*
R. Enggist

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 495 genehmigt.
Solothurn, den 20. März 1910
Der Staatsschreiber:

[Signature]



Legende :

- bestehende Strassen bzw. Trottoir
- sicherzustellende Strassen bzw. Trottoir
- neue Baulinie
- aufzuhebende Baulinien
- Vorbaulinien
- Auflage-Perimeter
- Zonengrenze

Von der Genehmigung ausgenommen



